

BEKANNTMACHUNG

5. Nachtrag zur Satzung der IKK classic – Pflegekasse vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic - Pflegekasse im schriftlichen Verfahren beschlossenen 5. Nachtrag zur Satzung der IKK classic- Pflegekasse vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 18.12.2020 (Aktenzeichen: 112P – 59037.0 – 2799/2011) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der IKK classic - Pflegekasse auf der Internetseite www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 11.01.2021

5. Nachtrag zur Satzung der IKK classic - Pflegekasse vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic - Pflegekasse wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 § 8 **Bekanntmachung der IKK-Pflegekasse**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Bekanntmachung der IKK-Pflegekasse

- (1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht werden auf der Internetseite www.ikk-classic.de öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung in einer Regionaldirektion der IKK. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.*

Artikel II

Der Satzungsantrag wurde am 10.12.2020 vom Verwaltungsrat der IKK classic - Pflegekasse beschlossen und tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat, im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der IKK classic – Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass § 10 Absatz 2 der Satzung wie folgt lautet:

„Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in einer Regionaldirektion der IKK. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.“

Bonn, den 18. Dezember 2020
112P – 59037.0 – 2799/2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Schlöter)

